

Deckblatt

O.Nr. 21.10.II Ruderszell

S a t z u n g

zur Änderung der Ortsabrundungssatzung vom 19.03.1986

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F.d.Bek. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191) in Verbindung mit Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F.d.Bek. vom 26.10.1982 (BayRS 2020-1-1-I) erläßt die Gemeinde Rettenbach folgende dem Landratsamt Cham mit Schreiben vom 30.03.1994 angezeigte Satzung zur Änderung der Ortsabrundungssatzung vom 19.03.1986:

§ 1

Die Grenzen des im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Ruderszell werden, wie im beiliegenden Lageplan M 1:5000 durch Rotumrandung gekennzeichnet, festgelegt.

§ 2

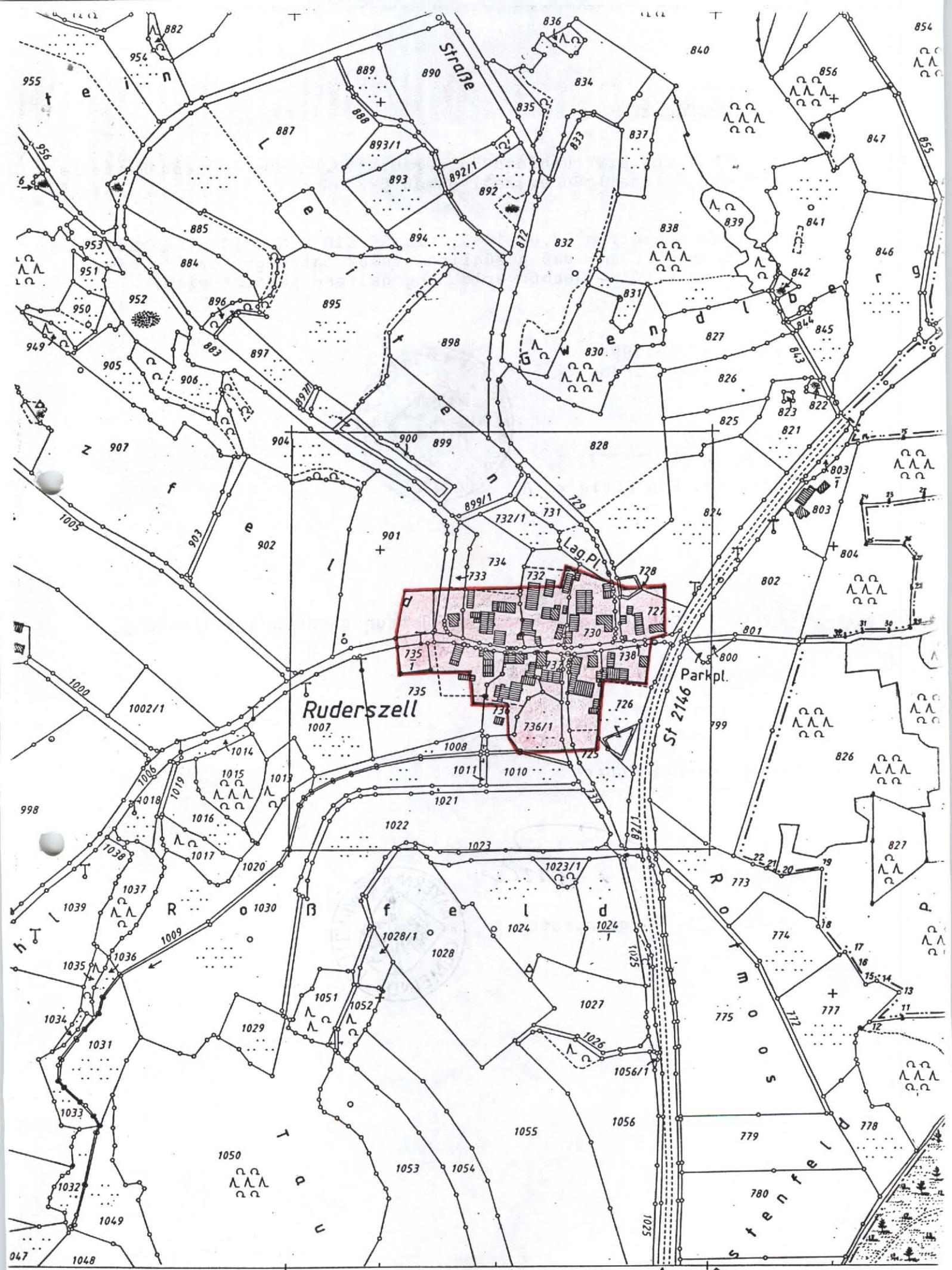
Die Satzung tritt gemäß § 34 Abs. 5 letzter Satz in Verbindung mit § 22 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 12 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ortsabrundungssatzung vom 19.03.1986 außer Kraft.

Rettenbach, den 10.03.1994

Gemeinde Rettenbach



(Piller)
1. Bürgermeister



(1)

NO 45 - 28

benbe

82/1

781

Anlage Nr. 1

Zur Änderung bzw. Neufassung der Ortsabrundungssatzung Rettenbach für den Ortsteil Ruderszell gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB.

Mit Schreiben vom 27.06.1994, Az. 50-610-0.Nr. 21.5. erklärt das Landratsamt Cham, daß bezüglich dieser Satzungsänderung bzw. Neufassung keine Rechtsverletzung geltend gemacht wird.

Cham, 27.06.1994
Landratsamt Cham
I.A.



Altmann, Reg.Rätin z. A.



Bekanntmachung der genehmigten Satzungsänderung/Neufassung am
.....06.07.1994.....

Rettenbach,06.07.1994.....

Gemeinde Rettenbach

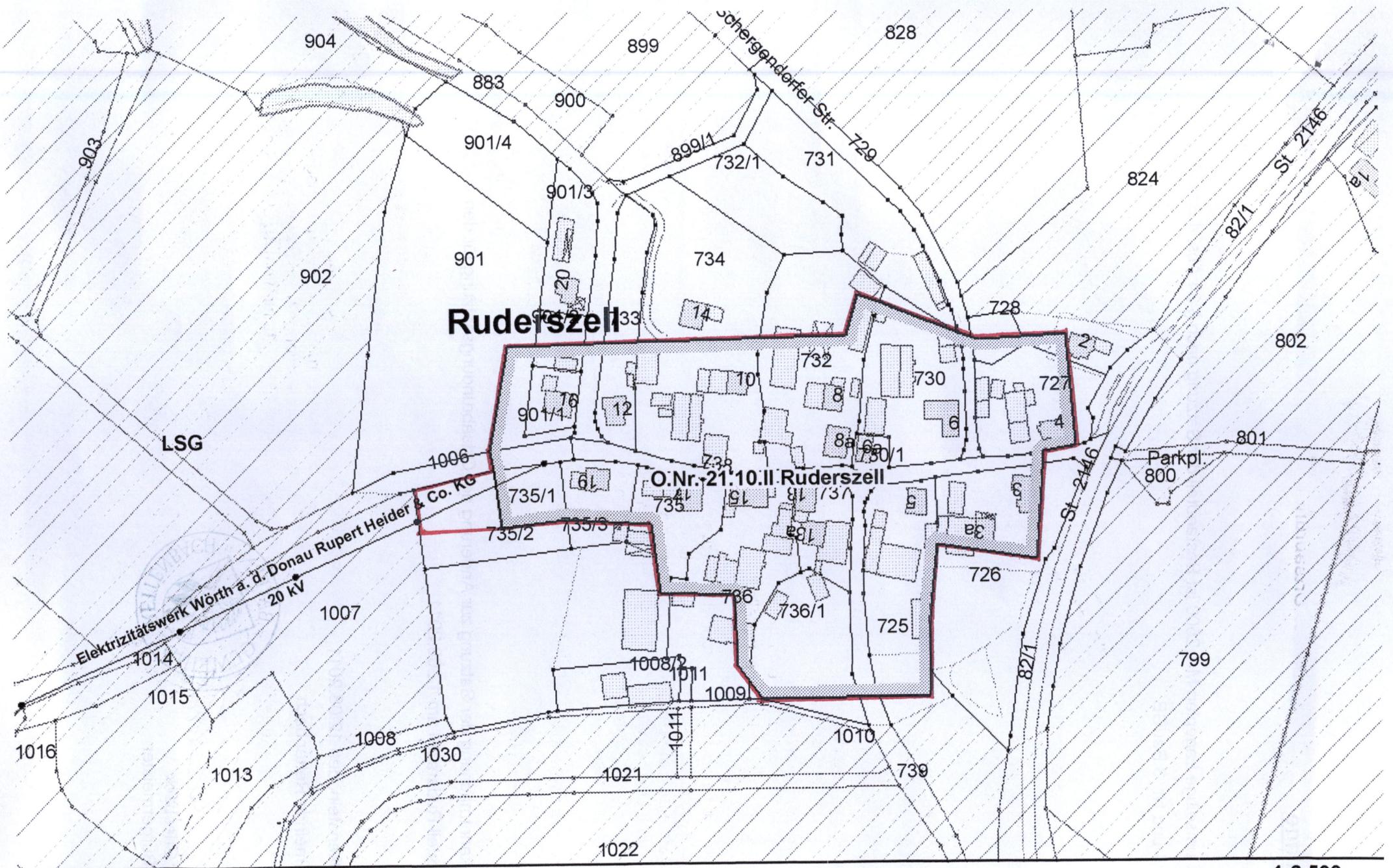


.....
Piller, 1. Bürgermeister



Deckblatt

O.Nr. 21.10.III Ruderszell 3. Änderung



Stand: 12.08.2011

Ortsabrundungssatzung Ruderszell

1:2.500

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung
www.geodaten.bayern.de

Datenaufbereitung: Landratsamt Cham
www.landkreis-cham.de

Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung
 „Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.“

Satzung zur Änderung der Ortsabrundungssatzung vom 10.03.1994 für den Ortsteil Ruderszell

Begründung

Für eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 735/2 der Gemarkung Rettenbach wurde die Erteilung eines Bauvorbescheides für den Neubau eines Wohnhauses beantragt.

Das geplante Bauvorhaben soll im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Ortsabrundung des Ortsteiles Ruderszell erfolgen.

Um das Vorhaben im Bereich dieses Grundstückes verwirklichen zu können, wird der Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung nach Westen erweitert.

Die entsprechende Grundstücksfläche liegt außerhalb des Geltungsbereichs der Landschaftsschutzgebietsverordnung.

Mit der Erweiterung der Ortsabrundung soll Baurecht geschaffen werden.

Die neu auszuweisende Baufläche fügt sich in das Orts- und Landschaftsbild ein, eine Beeinträchtigung dessen ist nicht zu befürchten. Die neu entstehenden Ortsränder südlich und westlich des Baugrundstückes (Fl.Nr. 735/2 Tfl. der Gemarkung Rettenbach) sind entsprechend einzugrünen.

Es handelt sich nur um ein Bauvorhaben.

Die Erschließung ist sicherzustellen.

Über die neu in die Ortsabrundung aufzunehmende Bauparzelle verläuft eine 20 kV-Freileitung des Elektrizitätswerks Wörth a. d. Donau. Die Sicherheitsabstände zu dieser Stromleitung sind einzuhalten. Ansonsten müsste die Leitung höher gelegt oder verlegt werden. Der Bauwerber hat dies gemeinsam mit dem E-Werk zu regeln und sich deshalb rechtzeitig vor Einreichung des Bauantrages mit dem Elektrizitätswerk Heider in Verbindung zu setzen.

Der zu erwartende Eingriff in Natur und Landschaft wurde ermittelt.

Die neue bebaubare Grundstücksfläche beträgt etwa 1.000 qm (Eingriffsfläche).

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Cham wird der Kompensationsfaktor auf 0,2 festgelegt.

Daraus errechnet sich ein Ausgleichsflächenbedarf von 200 qm.

Laut Beschluss des Gemeinderates Rettenbach haben die Nutznießer / Bauwerber, die durch die Erweiterung der Ortsabrundung bauen können, für die Ausgleichsflächen aufzukommen.

Der Antragsteller hat sich dazu entschieden, durch eine einmalige Ersatzzahlung in den Bayerischen Naturschutzfonds den Ausgleichsbedarf abzudecken bzw. abzulösen. Der festgesetzte Betrag beträgt im Landkreis Cham derzeit 4 € pro qm. Für 200 qm Ausgleichsfläche errechnet sich somit ein Gesamtablösebetrag in Höhe von 800 Euro.

Der Gemeinderat Rettenbach stimmte dieser Regelung in der Sitzung vom 15.06.2011 zu.

Nach Bestätigung der Überweisung des festgesetzten Ausgleichsbetrages durch den Bauwerber wird die Änderungssatzung ortsüblich bekannt gemacht.

Der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird durch die Ausgleichszahlung Rechnung getragen.

O. Nr. 21.10.111
Bestandskraft: "12.08.2011"

Sg. 501

Satzung

zur Änderung der Ortsabrundungssatzung vom 10.03.1994

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 in Verbindung mit Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 erlässt die Gemeinde Rettenbach folgende Satzung zur Änderung der Ortsabrundungssatzung vom 10.03.1994:

§ 1

Die Grenzen des im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB im Zusammenhang bebauten **Ortsteiles Ruderszell** werden, wie im beiliegenden Lageplan M 1:2500 durch Rotumrandung gekennzeichnet, festgelegt.

§ 2

Die Satzung tritt gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Ortsabrundungssatzung vom 10.03.1994 außer Kraft.

Rettenbach, den 15.06.2011

Gemeinde Rettenbach



Griesbeck
1. Bürgermeister

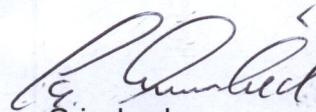
Anlage

Der umseitige Lageplan M 1:2500 ist Bestandteil der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB.

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Ruderszell am 12.08.2011.

Falkenstein, den 12.08.2011

Gemeinde Rettenbach



Griesbeck
1. Bürgermeister

